

**Satzung  
der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom .....

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Stadt Heidelberg erhebt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Gebührensschuldner verpflichtet. Gebührensschuldner ist
1. der Erlaubnisnehmer,
  2. wer die Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heidelberg übernommen hat oder
  4. wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Wird eine Sondernutzung in der Weise in Anspruch genommen, dass Sachen aufgestellt oder abgestellt werden, so sind auch der Eigentümer und der Halter dieser Sachen sowie andere zum unmittelbaren Besitz berechtigte Personen Gebührensschuldner; dies gilt nicht für Sachen, die dem Eigentümer, Halter oder berechtigten Besitzer abhanden gekommen sind.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  3. die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder insoweit als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt,
  4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

5. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
6. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Gebührenfreiheit nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn die genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 2 gilt für die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

1. alle nach Satzungen der Stadt Heidelberg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Wahlplakatierungen, auf die nach den Wahlplakatierungsrichtlinien des Gemeinderates in ihrer jeweils geltenden Fassung ein Anspruch besteht,
3. Sondernutzungen im Zusammenhang mit erlaubten Sammlungen nach dem Sammlungsgesetz,
4. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen eines Stadtteilvereins, begrenzt auf zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr,
5. Werbeanlagen bis zu 0,5 m<sup>2</sup>, wenn sie nicht weiter als 80 cm, höchstens jedoch bis zur Gehwegkante, in den Straßenraum hineinragen,
6. vorübergehende Werbeanlagen im Luftraum über der Straße für Veranstaltungen an der Stätte der Werbeanlage (z. B. Werbefahren),
7. dauerhafte bauliche Sondernutzungen wie z. B. Vordächer, Auskragplatten, Balkone, Erker, Stufen, Sockel und Lichtschächte,
8. Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z. B. auf Gottesdienste, Zeltplätze, Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels, Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen),
9. Pflanzen als Dekorationsgegenstände,
10. Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung im Fußgängerbereiche für Benutzer von Stellplätzen und Garagen, begrenzt auf eine Dauererlaubnis pro Stellplatz/Garage,
11. Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung im Fußgängerbereich für schwer Gehbehinderte,
12. Sondernutzungen für Veranstaltungen aus Anlass von Geschäftsjubiläen, -eröffnungen und -wiedereröffnungen.

(3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder die Festsetzung der Gebühr unbillig wäre.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage). Das Gebührenverzeichnis (GebVerz) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 10 000 Euro zu erheben. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebührenhöhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

**§ 5**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Bei einer nicht erlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bestimmt ein Gebührenbescheid, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, so wird die Gebühr für die künftigen Zeitabschnitte jeweils mit deren Beginn fällig, ohne dass es einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf.

**§ 6**

**Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Erlaubnis (z. B. Zeitablauf, Aufhebung) oder mit der Beendigung der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Festgesetzte Jahresgebühren reduzieren sich nachträglich bei Sondernutzungen, die kürzer als ein volles Jahr ausgeübt werden, für jeden vollen nicht ausgeübten Monat um ein Zwölftel. Dies gilt auch im Falle einer Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis. Die Sätze 1 und 2 gelten für Monatsgebühren entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich für jeden vollen nicht genutzten Tag um ein Dreißigstel reduzieren. Für Tages- und Wochengebühren gelten die Sätze 1 und 2 nicht. Die aufgrund einer nachträglichen Reduzierung zu viel gezahlten Gebühren werden erstattet, soweit sie mindestens 10 Euro betragen.

**§ 7**

**Übergangsvorschrift**

Die vor dem 1. Januar 2011 erlassenen Sondernutzungsgebührenbescheide bleiben wirksam, auch wenn sie Sondernutzungen in Zeiträumen nach Inkrafttreten dieser Satzung betreffen; für sie gilt diese Satzung nicht.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26. Januar 1967 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. Februar 1967), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Oktober 2001), außer Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
(Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr
1.	Allgemeine Sondernutzung (§ 4 Absatz 2 der Satzung)			5 € bis 10 000 €
2.	<p>Markisen, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen (mehrere Markisen an einer Fassade des Gebäudes können zusammengefasst werden)</p> <p>Kategorie 1 - beschriftet - unbeschriftet</p> <p>Kategorie 2 - beschriftet - unbeschriftet</p> <p>Kategorie 3 - beschriftet - unbeschriftet</p> <p>Die Kategorien ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 1 (Anlage 1 zum GebVerz)</p>	<p>jährlich jährlich</p> <p>jährlich jährlich</p> <p>jährlich jährlich</p>	<p>je angefangenem qm je angefangenem qm</p> <p>je angefangenem qm je angefangenem qm</p> <p>je angefangenem qm je angefangenem qm</p>	<p>70 € 50 €</p> <p>50 € 30 €</p> <p>30 € 15 €</p>
3.	<p>Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder und Tafeln, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen</p> <p>Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3</p> <p>Die Kategorien ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 1 (Anlage 1 zum GebVerz)</p>	<p>jährlich jährlich jährlich jährlich</p>	<p>je angefangenem 0,5 qm je angefangenem 0,5 qm bis 0,5 qm je weiterem angefangenem 0,5 qm</p>	<p>60 € 50 € 30 € 15 €</p>
4.	<p>Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf</p> <p>a) sämtliche Waren</p> <p>Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3</p>	<p>jährlich jährlich jährlich</p>	<p>je angefangenem qm je angefangenem qm je angefangenem qm</p>	<p>200 € 180 € 160 €</p>

	<p>b) Zeitungs- und Postkartenständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind</p> <p>Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3 Die Kategorien ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 1 (Anlage 1 zum GebVerz)</p>	<p>jährlich jährlich jährlich</p>	<p>je Stück je Stück je Stück</p>	<p>200 € 180 € 160 €</p>
5.	<p>Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen</p> <p>Kategorie 1 Kategorie 2 Kategorie 3 Die Kategorien ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 1 (Anlage 1 zum GebVerz)</p>	<p>jährlich jährlich jährlich</p>	<p>je Stück je Stück je Stück</p>	<p>240 € 200 € 160 €</p>
6.	<p>Aufstellen von Kiosken und Verkaufsständen sowie von Verkaufswagen sowohl mit als auch ohne festem Standort</p>	<p>täglich wöchentlich</p>	<p>je Kiosk, Verkaufsstand oder -wagen je Kiosk, Verkaufsstand oder -wagen</p>	<p>20 € 70 €</p>
7.	<p>Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb in</p> <p>Bezirk 1: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März</p> <p>Bezirk 2: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März</p> <p>Bezirk 3: in der Zeit von April bis September in der Zeit von Oktober bis März</p> <p>Die Bezirke ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 2 (Anlage 2 zum GebVerz)</p>	<p>monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich</p>	<p>je angefangenem qm je angefangenem qm je angefangenem qm je angefangenem qm je angefangenem qm je angefangenem qm</p>	<p>9 € 3 € 7,50 € 2,50 € 6 € 2 €</p>
8.	<p>Aufstellen von Informationsständen</p>	<p>täglich</p>		<p>20 €</p>

9.	<p>Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>a) soziale, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen sowie Sport, Bildungs- und Brauchtumsveranstaltungen, Straßenfeste, Baustellenfeste und Veranstaltungen zur Förderung des Standortes Heidelberg als auch Veranstaltungen politischer Parteien pro Veranstaltung und Veranstaltungsstandort</p> <p>b) touristische und sonstige Werbeveranstaltungen</p> <p>c) nach der Gewerbeordnung festgesetzte Veranstaltungen</p> <p>d) sonstige Veranstaltungen</p>	<p>täglich</p> <p>täglich</p> <p>täglich</p> <p>täglich</p>	<p></p> <p>bis 30 qm Straßenfläche über 30 qm Straßenfläche</p> <p>je Stand</p> <p>je Stand</p>	<p>50 €</p> <p>150 € 300 €</p> <p>15 €</p> <p>30 €</p>
10.	<p>Plakate und Banner</p> <p>a) Plakate bis zur Größe DIN-A-1</p> <p>- die auf Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Sport, Wissenschaft und Bildung hinweisen</p> <p>- sonstige Plakate</p> <p>b) Veranstaltungsplakate bis Größe DIN-A-1 von Veranstaltern mit festem Plakatierungskontingent</p> <p>c) Plakatierung in von DIN-A-1 abweichenden Formaten anlässlich von Zirkusgastspielen und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>d) Banner an Brückengeländern</p>	<p>bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu 1 Monat über 1 Monat pro Monat</p> <p>bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu 1 Monat über 1 Monat pro Monat</p> <p>jährlich</p> <p>bis zu 10 Tagen über 10 Tage bis zu 1 Monat über 1 Monat pro Monat</p> <p>monatlich</p>	<p>je Plakat je Plakat je Plakat</p> <p>je Plakat je Plakat je Plakat</p> <p>je Plakat</p> <p>bis zu drei Plakaten bis zu drei Plakaten bis zu drei Plakaten</p> <p>lfd. Meter</p>	<p>2 € 3 € 5 €</p> <p>6 € 9 € 15 €</p> <p>60 €</p> <p>5 € 7,50 € 12,50 €</p> <p>4,50 €</p>

11.	<p>Aufstellen von Bauwagen, Materialcontainern, Schuttmulden und Schuttcontainern</p> <p>a) in den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen  b) in allen übrigen Straßen  c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen</p> <p>Die Hauptverkehrsstraßen und die klassifizierten Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 3 (Anlage 3 zum GebVerz)</p>	<p>täglich  täglich  täglich</p>	<p>je Bauwagen, Materialcontainer etc.  je Bauwagen, Materialcontainer etc.  je Bauwagen, Materialcontainer etc.</p>	<p>7,50 €  5 €  10 €</p>
12.	<p>Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Gerüste usw.</p> <p>a) in den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen  - bei Teilspernung  - bei Vollsperrung  b) in allen übrigen Straßen  - bei Teilspernung  - bei Vollsperrung  c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen</p> <p>Die Hauptverkehrsstraßen und die klassifizierten Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 3 (Anlage 3 zum GebVerz)</p>	<p>täglich  täglich  täglich  täglich  täglich</p>	<p>je angefangene 10 qm  je angefangene 10 qm  je angefangene 10 qm  je angefangene 10 qm  je Parkplatz</p>	<p>4 €  8 €  2 €  4 €  10 €</p>
13.	<p>Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen an Baustellen</p>	<p>monatlich</p>	<p>je Überspannung etc.</p>	<p>40 €</p>
14.	<p>Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen</p> <p>a) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung  b) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung</p>	<p>jährlich  jährlich</p>	<p>je Erlaubnis  je Erlaubnis</p>	<p>31 €  15 €</p>
15.	<p>Gewerbsmäßige Parkplatzbewirtschaftung</p> <p>- Bereich Schloss  - sonstiger Bereich</p>	<p>jährlich  jährlich  jährlich  jährlich</p>	<p>je Pkw-Stellplatz  je Omnibusstellplatz  je Pkw-Stellplatz  je Omnibusstellplatz</p>	<p>110 €  220 €  55 €  110 €</p>

## **Straßenverzeichnis 1**

(Kategorien für Markisen, Reklameuhren, Werbetafeln, etc.)

### Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis

I. Kategorie 1

Hauptstraße aufsteigend von Hausnummer 1 bzw. 2 bis 187 bzw. 204

II. Kategorie 2

1. Bahnhofstraße
2. Bergheimer Straße
3. Bismarckstraße
4. Brückenstraße
5. Fischmarkt
6. Friedrich-Ebert-Anlage
7. Friedrich-Ebert-Platz
8. Hauptstraße aufsteigend von Hausnummer 207 bzw. 208 bis Ende
9. Heumarkt
10. Kurfürsten-Anlage
11. Marktplatz
12. Plöck
13. Poststraße
14. Römerstraße aufsteigend bis Hausnummer 9
15. Rohrbacher Straße aufsteigend von Hausnummern 1 bzw. 2 bis 92 bzw. 103
16. Sofienstraße
17. Steingasse
18. Untere Straße

III. Kategorie 3

Alle Straßen und Straßenabschnitte, die nicht in die Kategorie 1 oder 2 fallen, gehören zur Kategorie 3.

**Straßenverzeichnis 2**  
(Bezirke für Außenbewirtschaftungen)

Anlage 2 zum Gebührenverzeichnis

I. Bezirk 1

1. Marktplatz
2. Uniplatz
3. Theaterplatz
4. Hauptstraße
5. Fischmarkt
6. Steingasse
7. südlicher Brückenkopf Alte Brücke
8. Karlsplatz
9. Kornmarkt
10. Untere Straße
11. Heumarkt

II. Bezirk 2

Alle Straßen und Plätze in der Altstadt, die nicht im Bezirk 1 liegen, gehören zum Bezirk 2.

III. Bezirk 3

Alle Straßen und Plätze, die nicht in den Bezirken 1 und 2 liegen, gehören zum Bezirk 3.

**Straßenverzeichnis 3**  
(Hauptverkehrsstraßen und klassifizierte Straßen)

Anlage 3 zum Gebührenverzeichnis

I. Hauptverkehrsstraßen und qualifizierte Straßen

Nr.	Straße	von	bis
1.	Adenauerplatz		
2.	Alte Eppelheimer Straße	Czernyring	Emil-Maier-Straße
3.	Am Hackteufel	Alte Brücke	Karlstor
4.	Auffahrt Ziegelhäuser Brücke	Schlierbacher Landstraße	Brücke
5.	Bergheimer Straße		
6.	Berliner Straße		
7.	Bismarckstraße		
8.	Brückenkopfstraße	Brückenstraße	Bergstraße
9.	Brückenstraße		
10.	Bürgerstraße	Heinrich-Fuchs-Straße	Wolfgangstraße
11.	Czernyring		
12.	Diebsweg		
13.	Dossenheimer Landstraße	Hans-Thoma-Platz	Ortsende
14.	Emil-Maier-Straße	Bergheimer Straße	Vangerowstraße
15.	Eppelheimer Straße	Czernyring	Eppelheim
16.	Fabrikstraße		
17.	Franz-Knauff-Straße		
18.	Freiburger Straße	B 3	Kolbenzeil
19.	Friedrich-Ebert-Anlage		
20.	Gaiberger Weg		
21.	Gneisenastraße	Bergheimer Straße	Kurfürstenanlage
22.	Graimbergweg		
23.	Grenzhof		
24.	Hagellachstraße	Bürgerstraße	Hegenichstraße
25.	Handschuhsheimer Landstraße	Mönchhofstraße	Blumenthalstraße
26.	Hans-Thoma-Platz		
27.	Hauptstraße		
28.	Hebelstraße		
29.	Hegenichstraße	Pleikartsförsterstraße	Hagellachstraße
30.	Heinrich-Fuchs-Straße	Rohrbach Markt	Bürgerstraße
31.	Heuauer Weg		
32.	Industriestraße		
33.	Iqbalufer		
34.	Jahnstraße	Berliner Straße	Posseltstraße
35.	Karl-Benz-Straße		
36.	Karlsruher Straße		
37.	Kirchheimer Weg		
38.	Kleingemünder Straße	Ziegelhäuser Brücke	L 534
39.	Klingenteichstraße	Friedrich-Ebert-Anlage	Graimbergweg
40.	Kolbenzeil	Max-Josef-Straße	Freiburger Straße
41.	Kreisstraßen (9700 bis 9707)		
42.	Kurfürsten-Anlage		

43. Kurpfalzring	Eppelheimer Straße	Umgehungsstraße Wieblingen
44. Lessingstraße		
45. Mannheimer Straße	Vangerowstraße	Ortsausgang Wieblingen
46. Mittermaierstraße		
47. Mönchhofstraße		
48. Molkenkurweg		
49. Montpellierbrücke		
50. Neckarstaden	Schurmannstraße	Alte Brücke
51. Neuenheimer Landstraße		
52. Peterstaler Straße		
53. Pleikartsförster Straße		
54. Plöck		
55. Posseltstraße		
56. Ringstraße		
57. Römerstraße		
58. Rohrbacher Straße		
59. Rottmannstraße		
60. Sandhäuser Straße		
61. Sickingenstraße	Fabrikstraße	Karlsruher Straße
62. Sofienstraße		
63. Speyerer Straße		
64. Schlierbacher Landstraße		
65. Schloss-Wolfsbrunnenweg	Neue Schlossstraße	Molkenkurweg
66. Schurmannstraße		
67. Schwetzinger Straße		
68. Steubenstraße	Rottmannstraße	Blumenthalstraße
69. Uferstraße		
70. Umgehungsstraße Wieblingen		
71. Vangerowstraße	Mannheimer Straße	Ernst-Walz-Brücke
72. Verbindung zwischen B 37 und BAB (Querspange)		
73. Wilhelmsfelder Straße		
74. Wolfgangstraße	Bürgerstraße	Hegenichstraße
75. Ziegelhäuser Landstraße		

## II. Übrige Straßen

Alle Straßen und Straßenabschnitte, die nicht unter I. bei den Hauptverkehrsstraßen und qualifizierten Straßen aufgezählt sind, gehören zu den "übrigen Straßen".